

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 und 35 (2) Ziff. 10. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Form der Bekanntmachung für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in der Sitzung am 20.06.2007 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung - beschlossen:

I.

Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung -

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung -, beschlossen am 02.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, „Schulzendorfer Gemeindekurier“ – 11. Jahrgang Nr. 02/04 vom 25.02.2004, in Kraft getreten am 01.01.2004, wird folgendermaßen geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Bei der Kombination Winterdienst und 1 x monatliche Straßenreinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1-3):

a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,25 Euro
b) Straßen mit Erschließungsfunktion	2,25 Euro
c) Straßen mit Verbindungsfunktion	2,25 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner

Absatz 4 entfällt.

Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden nach den für die Erhebung von Grundsteuern geltenden Rechtsvorschriften zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schulzendorf - Straßenreinigungsgebührensatzung - tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Schulzendorf, den 25.06.2007

Dr. Burmeister
Bürgermeister